

41-5651.15

Amtsblatt	
Nr. 46	vom 30/09/21

**Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;
Aufstallung von Geflügel und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken
Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 10. März 2021**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung „Aufstallung von Geflügel und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken“ des Landratsamtes Unterallgäu, bekannt gemacht mit Amtsblatt Nr. 12 des Landkreises Unterallgäu vom 10. März 2021, wird hiermit aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

Hinweise

Die Allgemeinverfügung zur Aufstallpflicht für Geflügel vom 10. März 2021 konnte aufgrund der fachlichen Einschätzung des Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) vom 27. April 2021, aufgehoben werden, weil das Risiko einer HPAIV-Einschleppung in Geflügelbestände in Bayern in allen Landkreisen als gering zu bewerten ist und die Untersuchungen an Wildvögeln in den letzten Monaten auf ein rückläufiges Aviäre Influenza-Geschehen in der Wildvogelpopulation in Bayern hingewiesen haben.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) wird die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsakts dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekanntgemacht wird.

Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr im Landratsamt Unterallgäu, Gebäude 2 (Hallstattstraße 1, 87719 Mindelheim), 2. OG (Veterinäramt), Zimmer 215, eingesehen werden.

Mindelheim, 30. September 2021
Landratsamt Unterallgäu


Alex Eder
Landrat